

# Umweltbericht und Grünordnungsplan

## zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“

**Inhalt:** Umweltbericht und Grünordnungsplan **zur Satzung** des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biomethananlage Satuelle“

**Standort:** Hauptstraße 67, 39345 Satuelle  
Gemarkung Satuelle, Flur 7, Flurstücke 204, 205, 209 und 211

### Vorhabenträger



**BALANCE Erneuerbare Energien GmbH**

Braunstraße 7  
04347 Leipzig

### Bauplanungsrechtliche Hoheit



**Stadt Haldensleben**

Markt 20-22  
39340 Haldensleben

### Satzung - Planungsstand 2022-10-10

### Bauleitplanung



**Ingenieure**  
**Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH**

Brückenstraße 13  
09111 Chemnitz

### Hinweis:

Änderungen ggü. dem Umweltbericht zum Entwurf (förmliche Beteiligung) sind farbig markiert.

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 2 -

<b>0</b>	<b>Verzeichnis</b>	
0.1	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	
<b>0</b>	<b>VERZEICHNIS .....</b>	<b>2</b>
0.1	Inhaltsverzeichnis .....	2
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1	Inhalt und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biomethananlage Satuelle“ .....	3
1.2	Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung .....	3
1.2.1	Umweltschutz im Bauplanungsrecht .....	3
1.2.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	3
1.2.3	Bodenschutz.....	3
1.2.4	Wasserrecht .....	4
1.2.5	Immissionsschutz .....	4
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>5</b>
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario).....	5
2.1.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	5
2.1.2	Fläche und Boden .....	6
2.1.3	Wasser .....	7
2.1.4	Luft und Klima .....	7
2.1.5	Natura 2000-Gebiete .....	8
2.1.6	Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung.....	8
2.2	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	8
2.2.1	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	8
2.2.2	Fläche und Boden .....	9
2.2.3	Wasser .....	9
2.2.4	Luft und Klima .....	10
2.2.5	Natura 2000-Gebiete .....	10
2.2.6	Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung.....	11
<b>3</b>	<b>PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVENPRÜFUNG) .....</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG - GRÜNORDNUNGSPLAN .....</b>	<b>13</b>
4.1	Aufgabenstellung .....	13
4.2	Regelverfahren.....	13
4.3	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.....	13
4.4	Ergänzendes Bewertungsverfahren (verbal-argumentative Zusatzbewertung und -bilanzierung) .....	16
4.5	Ergänzende Angaben zum Grünordnungsplan (Berücksichtigung von grünordnungsplanerischen Festsetzungen des VBP „Biogasanlage Satuelle“) .....	16
4.6	Grünordnungsplanerische Festsetzungen .....	16
<b>5</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>17</b>
5.1	Allgemeine Angaben .....	17
5.2	Schutzgutspezifische Betrachtung .....	17
5.3	Grünordnungsplan .....	18
<b>6</b>	<b>GRUNDLAGEN/ QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>20</b>

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 3 -

## 1 Einleitung

### 1.1 Inhalt und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biomethananlage Satuelle“

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biomethananlage Satuelle“ ist die bauplanungsrechtliche Sicherung des Weiterbetriebs der vorhandenen Biogasanlage sowie der zur Optimierung erforderlichen technischen Anpassungen.

Gegenstand der Planung sind Veränderungen der Verkehrsflächen auf dem Betriebsgelände, die Errichtung neuer Behälter und Gebäude sowie baulicher Anlagen. Für detaillierte Angaben wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.

### 1.2 Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

#### 1.2.1 Umweltschutz im Bauplanungsrecht

Der § 1a BauGB bildet die Grundlage des Umweltschutzes im Bauplanungsrecht. Diese folgt dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden durch Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Weitergehende Regelungen trifft das BauGB im Weiteren nur mit Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeit, Biotop- und Gebietschutz).

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer möglichst flächensparsamen Umsetzung des Vorhabens erfolgt mit dem vorliegenden VBP die Überplanung eines bestehenden Betriebsstandorts. Es erfolgt keine Erweiterung des Plangebiets und somit keine zusätzliche Inanspruchnahme von Grund und Boden.

#### 1.2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind [...].“

Durch die Überplanung des bestehenden Betriebsstandorts und einer flächenschonenden Planung sind zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft äußerst gering. Einflüsse auf die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert sind daher nicht zu erwarten.

#### 1.2.3 Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG gilt es „nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

Durch die Überplanung des bereits bestehenden Betriebsstandorts wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Mit der Realisierung des VBP werden die natürlichen Bodenfunktionen nicht in relevantem Maße zusätzlich belastet.

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 4 -

#### 1.2.4 Wasserrecht

Gemäß § 1 WHG gilt es „durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

Mit dem VBP sind keine Eingriffe in Gewässer verbunden. Es besteht kein Konflikt mit einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung.

#### 1.2.5 Immissionsschutz

Gemäß § 1 BImSchG gilt es „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Vorbehaltlich eventuell erforderlicher immissionsschutzrechtlicher Zulassungen führt die Überplanung des bestehenden Betriebsstandorts mit den geringen baulichen und verfahrenstechnischen Anpassungen des Betriebs nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen gegenüber dem derzeitigen Bestand.

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 5 -

## 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario)

#### 2.1.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Landschaft ist durch den Wechsel zwischen ausgedehnten Landwirtschaftsflächen und Waldflächen geprägt, der sich im Beurteilungsgebiet widerspiegelt. Das Plangebiet liegt an der Grenze zwischen Landwirtschaftsflächen und Wald. In der Agrarlandschaft ist üblicherweise mit einer eher geringen Biodiversität zu rechnen während die angrenzenden Waldflächen durchaus günstige Lebensraumbedingungen für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten bieten können. Im Beurteilungsgebiet liegen gesetzlich geschützte Biotope, die, bis auf eine Reihe von Kopfbäumen ca. 270 m östlich, alle mehr als 480 m vom Plangebiet entfernt liegen.

Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend liegt der großflächige geschützte Landschaftsbestandteil „Grünflächen in der Ohreniederung“, der zwischen Plangebiet und dem Fluss „Ohre“ als extensives Grünland bewirtschaftet wird. Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft liegen nicht in der näheren Umgebung.

Das Plangebiet selbst ist bereits durch den bestehenden Betrieb geprägt. Hier ist keine relevante biologische Vielfalt anzunehmen.

Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, wurden die Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichts 2019 und des Nationalen Vogelschutzberichts des Bundesamts für Naturschutz ausgewertet. Demnach liegt das Plangebiet im Verbreitungsgebiet von

- 10 Amphibienarten,
- 2 Reptilienarten,
- 3 Käferarten,
- 1 Libellenart,
- 5 Säugetierarten (exkl. Fledermäuse),
- 16 Fledermausarten und
- 124 Vogelarten.

Am Standort sind keine Oberflächengewässer vorhanden, die als Laichgewässer für Amphibien dienen könnten. Das Versickerungsbecken weist aufgrund der regelmäßigen Austrocknung kein relevantes Habitatpotential auf. Durch die bestehende Bebauung ist keine Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Amphibien festzustellen.

Bei den Reptilienarten handelt es sich um die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die grundsätzlich auch im Plangebiet vorkommen könnten. Aufgrund der bestehenden Bebauung und der regelmäßigen Störwirkung infolge des Betriebs ist jedoch keine besondere Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzunehmen.

Zwei der drei Käferarten sind xylobiont (Eremit, *Osmoderma eremita* und Heldbock, *Cerambyx cerdo*), die meist in alten Laubholzbeständen vorkommen. Für diese Arten ist kein Habitatpotential im Plangebiet vorhanden. Die dritte Käferart (Hirschkäfer, *Lucanus cervus*) bevorzugt lichte Eichenwälder und ist daher ebenfalls nicht im Plangebiet zu erwarten.

Für Libellen (hier relevant die Große Moosjungfer, *Leucorrhinia pectoralis*) sind keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden.

Grundsätzlich ist das Vorkommen von Säugetieren im Plangebiet nicht auszuschließen. Aufgrund der bestehenden Bebauung/ Versiegelung und der Störeinflüsse durch den bestehenden Betrieb ist das Habitatpotential jedoch sehr gering. Es ist nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 6 -

Zwar kann das Vorkommen von Fledermäusen in der näheren Umgebung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, im Plangebiet selbst sind allerdings keinerlei relevante Habitatstrukturen vorhanden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten.

#### Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung wäre eine natürliche oder naturnahe Entwicklung der biologischen Vielfalt im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten. Das Habitatpotential für Tiere und Pflanzen ist am Standort unter der derzeitigen Nutzung äußerst gering. Eine Veränderung ist nicht zu prognostizieren. Eine natürliche Entwicklung ist unter diesen Bedingungen nicht möglich.

#### 2.1.2 Fläche und Boden

Für die Beschreibung des Schutzguts Boden sind die Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG heranzuziehen. Eine Darstellung der Bodenfunktionen inkl. Beschreibung des Zustands im Plangebiet ist in nachfolgender Tabelle gegeben.

TABELLE 1: BODENFUNKTIONEN IM SINNE DES BBODSCHG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Bodenfunktion	Zustand im Plangebiet
<b>Natürliche Funktionen</b>	
Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Das Plangebiet ist bereits durch die bestehende Biogasanlage bebaut und gewerblich genutzt. Daher ist die natürliche Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht in relevantem Maße gegeben.
Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	Die natürliche Funktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts ist grundsätzlich gegeben. Da das Plangebiet allerdings durch die bestehende Anlage bereits zu einem großen Anteil versiegelt ist, ist eine besondere Bedeutung für Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie eine regulatorische Funktion nicht gegeben.
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	
<b>Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</b>	Nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 20. Dezember 2019) befindet sich das Plangebiet im Bereich eines bekannten archäologischen Denkmals (Einzelfund Eisenzeit).
<b>Nutzungsfunktionen</b>	
Rohstofflagerstätte	Es sind keine Rohstofflagerstätten bekannt. Es erfolgt auch kein Abbau von Rohstoffen. Auch sind keine Bestrebungen/ Planungen zur Lagerstättenexploration oder Abbautätigkeit bekannt.
Fläche für Siedlung und Erholung	Eine Siedlungs- und Erholungsfunktion liegt nicht vor, da es sich um einen bestehenden Betriebsstandort handelt.
Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung	Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung liegt nicht vor und ist nicht vorgesehen, da es sich um einen bestehenden Betriebsstandort handelt.

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 7 -

Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Der Standort dient bislang keinen sonstigen wirtschaftlichen und öffentlichen Nutzungen, als Verkehrsfläche oder als Fläche zur Ver- und Entsorgung. Es sind auch keine Bestrebungen einer diesbezüglichen Planung bekannt.
---	---

#### Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Veränderung des aktuellen Zustands ist nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist bereits durch den bestehenden Betrieb genutzt. Eine natürliche Entwicklung ist unter diesen Bedingungen nicht möglich.

#### 2.1.3 Wasser

Im Plangebiet befinden sich, abgesehen von dem künstlich angelegten Versickerungsbecken, keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Die Ohre als nächstgelegenes natürliches Oberflächengewässer liegt >750 m westlich/ südwestlich vom Plangebiet entfernt. Der Grundwasserflurabstand beträgt 1,5-2 m.

In der Umgebung des Plangebiets liegen die Wasserschutzgebiete „Colbitz-Letzlinger Heide“ (ca. 610 m nordöstlich) und „Haldensleben“ (ca. 560 m südöstlich).

Die BALANCE Erneuerbare Energien GmbH verfügt über eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser der befestigten Flächen und der Dachflächen in den Grundwasserkörper mittels Muldenversickerung (Bescheid vom 23. Juni 2020 des Landkreis Börde, Az.: IV 70.20.10 / WE 03-2020).

#### Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen sind nicht zu erwarten.

#### 2.1.4 Luft und Klima

Die landschaftliche Umgebung ist überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägt. Ein Luftreinhalteplan sowie Daten zur bestehenden Luftqualität liegen nicht vor. Im Plangebiet ist bereits eine Biogasanlage vorhanden, von der Luftschadstoffemissionen ausgehen. Weitere relevante Luftschadstoffemittenten sind in der näheren Umgebung nicht bekannt.

Die Windverhältnisse in der Umgebung des Plangebietes besitzen maßgeblich Einfluss auf die Immissionssituation.

Für Mitteleuropa ergibt sich im Jahresmittel, aufgrund der großräumigen Druckverteilung welche den Verlauf der Höhenströmung des Windes bestimmt, dass Vorherrschen der südwestlichen Richtungskomponente. Auf diese übt jedoch die Topografie einen erheblichen Einfluss aus und modifiziert durch ihr Relief das Windfeld nach Richtung und Geschwindigkeit. Außerdem bilden sich wegen der unterschiedlichen Erwärmung und Abkühlung der Erdoberfläche, lokale, thermische Windsysteme.

Umweltbericht	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“</b>	
Vorhabenträger	<b>BALANCE Erneuerbare Energien GmbH</b>	
Bauleitplanung	<b>Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH</b>	

- Seite 8 -

### Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Bestrebungen bekannt, die derzeitige Nutzung zu ändern bzw. Emissionen zu begrenzen. Eine Veränderung der Luftqualität und klimatischen Situation ist daher nicht zu erwarten.

#### 2.1.5 Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Untere Ohre“) liegt ca. 750 m südwestlich des Plangebiets. Das nächstgelegene europäische Vogelschutzgebiet („Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide“) liegt >5,5 km östlich des Plangebiets.

### Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Natura 2000-Gebiete sind aufgrund des Abstands zum Plangebiet nicht unmittelbar betroffen. Bei dem FFH-Gebiet „Untere Ohre“ handelt es sich primär um einen unter Schutz gestellten Gewässerlebensraum, der sich vom Vorhaben unbeeinflusst auf Grundlage des Gebietsmanagements naturnah weiterentwickeln kann.

#### 2.1.6 Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung

Im Beurteilungsgebiet liegt nördlich des Plangebiets der Haldenslebener Ortsteil Satuelle. Die nächstgelegene Wohnnutzung ist ca. 300 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt. Weitere Wohngebiete sind >2 km vom Plangebiet entfernt.

Durch den vorhandenen Betrieb der Biogasanlage besteht bereits eine Vorbelastung durch betriebsübliche Einflüsse (Geruch, Lärm, Luftschadstoffe), die im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Biogasanlage ermittelt und bewertet wurden.

Bedeutsame Wanderwege verlaufen nicht durch das Untersuchungsgebiet. Sichtachsen von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind ebenso nicht vorhanden. Aufgrund der bestehenden Anlage ist die Erholungsfunktion im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung bereits eingeschränkt.

### Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Bestrebungen bekannt, die eine Nutzungsänderung des Gebiets und des Vorhabenstandorts vorsehen und dabei Flächen für Wohnnutzung oder Freizeit- und Erholungsgebiete vorsehen.

## 2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

### 2.2.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Betroffenheit von Tieren stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Individuenverluste,
- ⇒ Verlust und Schädigung von Fortpflanzungs-, Entwicklungs-, Lebens- und Ruhestätten und
- ⇒ Störungen durch nichtstoffliche Emissionen (z.B. Lärm, Licht, elektromagnetische Strahlung)

dar.

Die Betroffenheit von Pflanzen stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Beseitigung durch direkte Eingriffe und
- ⇒ Stoffliche Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Nährstoffeintrag)

dar.

Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen führen letztlich zu einer Veränderung der biologischen Vielfalt.

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 9 -

### Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Es wird nicht in Bereiche eingegriffen, die von Relevanz für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wären. Es werden keine nennenswerten Flächen neu versiegelt. Der Anlagenbetrieb wird nicht wesentlich verändert.

Es ist zu prognostizieren, dass die Durchführung der Planung keinerlei Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt hat, die einer genaueren Prüfung bedürften.

#### 2.2.2 Fläche und Boden

Die Betroffenheit von Fläche und Boden stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Flächeninanspruchnahme und Versiegelung,
- ⇒ Änderung der Bodennutzung und
- ⇒ stoffliche Emissionen (z.B. Schadstoffe, Nährstoffeintrag)

dar.

### Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung wird nur in sehr geringem Maß zusätzliche Fläche versiegelt. Damit erfolgt zwar auf der betroffenen Fläche ein vollständiger Verlust die natürlichen Bodenfunktionen, ist aber aufgrund der Geringfügigkeit nicht relevant im Hinblick auf den Wert und die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt. Trotzdem stellt dies einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen ist. Es wird diesbezüglich auf die Anwendung der Eingriffsregelung/ Grünordnungsplan im Abschnitt 4 verwiesen.

Durch die Überbauung und die mit der Errichtung des Vorhabens verbundenen Erdarbeiten können mögliche archäologische Bodendenkmäler geschädigt oder zerstört werden. Seitens des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurde daher eine Baubeobachtung durch das LDA oder eine(n) Beauftragte(n) gefordert.

Es ist zu prognostizieren, dass die Durchführung der Planung keinerlei Auswirkungen auf den Boden hat, die einer genaueren Prüfung bedürften.

#### 2.2.3 Wasser

Die Betroffenheit von Wasser stellt sich in der Regel durch

- ⇒ direkte Eingriffe in Gewässer,
- ⇒ Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und
- ⇒ Stoffliche Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Nährstoffeintrag)

dar.

### Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Planung ist eine nur geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden. Die ursprüngliche Versiegelungszahl von 0,8 für das Plangebiet bleibt weiterhin bestehen. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind aufgrund der Geringfügigkeit nicht zu erwarten. Es wird weiterhin weder in Oberflächengewässer eingegriffen, noch werden Emissionen in Gewässer freigesetzt. Das auf den versiegelten Flächen und Dachflächen anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis weiterhin in den Grundwasserkörper versickert.

Es ist zu prognostizieren, dass die Durchführung der Planung keinerlei Auswirkungen auf das Wasser hat, die einer genaueren Prüfung bedürften.

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 10 -

#### 2.2.4 Luft und Klima

Die Betroffenheit von Luft und Klima stellt sich in der Regel durch

- ⇒ Emissionen von Luftschadstoffen,
- ⇒ Emission von klimaschädlichen Stoffen und
- ⇒ Beeinträchtigung von klimaökologischen Prozessen (z.B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftschneisen)

dar.

#### Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch das geplante BHKW werden Luftschadstoffe emittiert. Auswirkungen hierdurch werden im Rahmen eines gesonderten Zulassungsverfahrens (BlmSchG) geprüft. Aufgrund nur geringfügiger baulicher Veränderungen am bereits umfassend bebauten Standort ist eine Beeinträchtigung klimaökologischer Prozesse ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist die Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen und deren Nutzbarmachung und Einspeisung politisch und gesellschaftlich gewollt und dient, in ausreichendem Maße umgesetzt, der Erreichung von Klimazielen. Der Effekt derartiger Anlagen auf das Klima ist somit bilanziell positiv.

Es ist zu prognostizieren, dass die Durchführung der Planung keinerlei erhebliche Auswirkungen auf Luft und Klima hat, die einer genaueren Prüfung bedürften.

#### 2.2.5 Natura 2000-Gebiete

Die nächstgelegenen europäischen Vogelschutzgebiete liegen weit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Im Abstand von ca. 750 m verläuft im Südwesten des Plangebiets die Ohre, die durch die N2000-LVO LSA als FFH-Gebiet FFH0024LSA „Untere Ohre“ ausgewiesen ist. Entsprechend der gebietsbezogenen Anlage (Anlage 3.40) für das FFH-Gebiet liegen innerhalb des FFH-Gebiets folgende Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie:

- 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Rununculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*) und
- 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe).

Darüber hinaus werden Vorkommen der folgenden Arten gem. Anh. II der FFH-Richtlinie benannt:

- Biber (*Castor fiber*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- Rapfen (*Aspius aspius*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und
- Steißbeißer (*Cobitis taenia*).

Aufgrund der Distanz zum Plangebiet und der Tatsache, dass keine Eingriffe unmittelbar in das Gebiet erfolgen, sind lediglich stoffliche Einträge über die Luft (Schadstoff- und Nährstoffeinträge) möglich. Hier wären bei Biogasanlagen einschließlich Nebenanlagen vor allem Nährstoffeinträge infolge von Ammoniakdeposition von besonderer Relevanz. Bei dem LRT 3260 handelt es sich um einen Fließgewässerlebensraumtyp. Fließgewässer sind i.d.R. phosphorlimitiert und werden daher üblicherweise gegenüber Stickstoffeinträgen nicht als besonders empfindlich eingestuft. Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) hingegen sind diesbezüglich zu berücksichtigen. In Arthabitate wird ebenfalls nicht direkt eingegriffen. Sie wären hinsichtlich der Stoffeinträge im Wesentlichen dann betroffen, wenn infolge der Einträge erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraums zu erwarten wären.

Umweltbericht	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“</b>	
Vorhabenträger	<b>BALANCE Erneuerbare Energien GmbH</b>	
Bauleitplanung	<b>Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH</b>	

- Seite 11 -

Eine abschließende Prüfung kann im Rahmen des hier gegenständlichen Bauleitplanverfahrens nicht erfolgen, da in dieser Planungsphase noch keine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Diese ist jedoch Grundvoraussetzung für eine Immissionsprognose, die wiederum als wesentliche Grundlage für eine qualifizierte FFH-Vorprüfung bzw. ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung dient. Da die bestehende Anlage und ggf. künftige Erweiterungen dem Genehmigungsvorbehalt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen, ist zum Zeitpunkt immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, deren Gegenstand die Änderung der Emissionsituation ist, eine genauere Betrachtung durchzuführen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit allein führt nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Im Anhang ist das Formblatt zur FFH-Vorprüfung beigelegt. Um der besonderen Schutzbedürftigkeit des FFH-Gebietes zu entsprechen, ist im B-Plan auf das Erfordernis einer FFH-Vorprüfung und ggf. erforderlicher FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Änderungen der Emissionsituation hingewiesen.

#### 2.2.6 Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung

Die Betroffenheit des Menschen stellt sich in der Regel durch

- ⇒ die Betroffenheit der Gesundheit und des Wohlbefindens bezüglich der Funktion „Wohnen“ in den umliegenden Wohnsiedlungen und
  - ⇒ bezüglich der Erfordernisse der Freizeit - und Erholungsfürsorge
- dar.

Durch die bereits bestehende Nutzung des Plangebiets sind keine unmittelbaren Beeinträchtigungen zu erwarten, die das tägliche Leben oder den Erholungswert der Landschaft betreffen. Die Planänderung wird vollständig innerhalb der bestehenden Plangebietsgrenzen durchgeführt. Gefahren, die zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und Unversehrtheit führen können, gehen von dem Plan nicht aus.

Es ist zu prognostizieren, dass die Durchführung der Planung keinerlei Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung hat, die einer genaueren Prüfung bedürften.

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 12 -

### 3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Der hier gegenständliche Plan sieht die Änderung der bestehenden Anlage vor, die der nachhaltigen und wirtschaftlichen Sicherung des Betriebs dienen soll. Eine Betrachtung von Standortalternativen wird daher nicht als sinnvoll erachtet. Das Vorhaben wird nach dem Stand der Technik umgesetzt, für die es keine sinnvollen Alternativen gibt. Auf weitere Ausführungen soll daher verzichtet werden.

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 13 -

## 4 Anwendung der Eingriffsregelung - Grünordnungsplan

### 4.1 Aufgabenstellung

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft „auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...]“ über deren „Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

Die Vorschriften des Baugesetzbuchs zu Eingriffen in Natur und Landschaft sind im § 1a BauGB mit Verweis auf die Eingriffsregelung nach BNatSchG geregelt. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verpflichtet, die Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Im vorliegenden Abschnitt werden die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Planung auf Grundlage der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16.11.2004 mit Änderungen vom 18.12.2006 und 14.04.2009 ermittelt, bewertet und anschließend werden Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation dargestellt, und der Eingriff mit dem Ausgleich bilanziert (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung).

### 4.2 Regelverfahren

Im Regelverfahren werden die Eingriffe in Natur und Landschaft über den Biotopwert bewertet. Dem Verfahren liegt die Überlegung zugrunde, dass über den Biotopwert die Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild i.d.R. adäquat mitberücksichtigt werden. Bei der vorliegenden Änderungsplanung eines bestehenden Plans, der nur geringe Außenwirkungen erzeugt und dessen Plangebiet bereits durch Bebauung und Anlagentechnik anthropogen vorgeprägt ist, wird dieser Ansatz für plausibel gehalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nicht in geschützte Teile von Natur und Landschaft eingegriffen wird, deren Wert und Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung wären.

### 4.3 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Folgende flächen- und biotopbezogenen Eingriffe werden vorgenommen und bilanziert:

- FE 1: Verbreiterung der Zufahrt
- FE 2: Errichtung von 12 Parkplätzen (geschottert) nördlich der Zufahrt
- FE 3: Anbindung Zuwegung entlang Versickerungsbecken Süd (geschottert)
- FE 4: Verbreiterung südwestliche Umfahrung inkl. Wiegehaus
- FE 5: Errichtung eines weiteren Behälters westlich des Behälterfelds

Neben dem Kompensationsbedarf infolge der neuen Eingriffe in Natur und Landschaft besteht zusätzlich noch ein Kompensationsdefizit aus dem derzeit bestehenden Bebauungsplan. Hier war die Anpflanzung einer Baumreihe entlang der südlichen Hälfte der westlichen Geltungsbereichsgrenze festgesetzt. Diese Maßnahme konnte aus standortbedingten Gründen bisher nicht realisiert werden. Da diese Maßnahme im unmittelbaren Eingriffsbereich liegt (FE 5: Verbreiterung südwestliche Umfahrung inkl. Wiegehaus), ist eine Realisierung dieser Maßnahme auch künftig nicht möglich. Stattdessen wird sie im Rahmen der Flächenbilanzierung als FE 6 mit berücksichtigt. Für diese Maßnahme wurde gem. der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Satuelle“ ein Planwert von 4.320 Biotopwertpunkten bilanziert.

Die Bilanzierung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 14 -

TABELLE 2: BILANZIERUNG DER FLÄCHEN- UND BIOTOPBEZOGENEN EINGRIFFE

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
FE-Nr.	Code	Biotoptyp (Vor Eingriff) Aufwertung / Abwertung	Ausgangswert (AW)	Code	Biotoptyp (Nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [m <sup>2</sup> ]	WE Wertminderung WE <sup>Mind.</sup> (Sp. 8 x 9)	WE Ausgleichsbedarf (WE <sup>Mind. A</sup> )
1	GSB	Scherrasen	7	VSB	Straße (versiegelt)	0	7	55	385	385
2	GSB	Scherrasen	7	VWB	Befestigter Weg (wassergebundene Decke)	3	4	165	660	660
3	GSB	Scherrasen	7	VWB	Befestigter Weg (wassergebundene Decke)	3	4	195	780	780
4	GSB	Scherrasen	7	VSB	Straße (versiegelt)	0	7	815	5.705	5.705
			7	BW	Bebaute Fläche	0	7	15	105	105
5	GSB	Scherrasen	7	BW	Bebaute Fläche	0	7	125	875	875
	VSB	Straße (versiegelt)	0	BW	Bebaute Fläche	0	0	160	0	0
6	Kompensationsdefizit alt									4.320
									Σ	<b>12.830</b>

Umweltbericht	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“</b>	
Vorhabenträger	<b>BALANCE Erneuerbare Energien GmbH</b>	
Bauleitplanung	<b>Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH</b>	

- Seite 15 -

Anhand der oben dargestellten Bilanzierung ist zu erkennen, dass ein Kompensationsdefizit in Höhe von 12.830 Biotopwertpunkten besteht.

Folgende Maßnahmen zur Kompensation sollen umgesetzt werden:

- Beseitigung der Umfahrung nördlich der Fahrsiloanlage mit Ansaat von Scherrasen und
- Ansaat eines Blühstreifens mit regionalem Saatgut östlich und nördlich der Fahrsiloanlage.

Da die nördliche Umfahrung der Fahrsiloanlage im geplanten Zustand nicht mehr benötigt wird, steht diese Fläche, die sich aus dem derzeit geschotterten Weg und einer Scherrasenfläche zusammensetzt, für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Zur Kompensation soll auf dieser Fläche entlang der Böschung der Fahrsiloanlage ein Blühstreifen eingesät werden. Bei der Auswahl des Saatguts soll auf eine artenreiche Mischung mit möglichst regionalem Saatgut geachtet werden. Vorteil der Maßnahme ist eine relativ kurze Entwicklungszeit und eine mittel- und langfristige Unterstützung der biologischen Vielfalt am Standort. Die Einsaat, Pflege und Mahd soll entsprechend der Vorgaben des Saatgutherstellers erfolgen. Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze wird der verbleibende Schotterweg durch Ansaat von Scherrasen rekultiviert.

Im Bewertungsmodell werden derartige Biotopausprägungen nicht unmittelbar aufgeführt. Es wird vorgeschlagen, den Planwert mit 16 (entspricht mesophilem Grünland) anzusetzen.

Daraus ergibt sich die nachfolgend dargestellte Bilanz:

TABELLE 3: BILANZIERUNG DER KOMPENSATIONSMABNAHME UND GESAMTBILANZ

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EA-Nr.	Code	Biotoptyp (Vor Eingriff) Aufwertung / Abwertung	Ausgangswert (AW)	Code	Biotoptyp (Nach Eingriff)	Planwert (PW)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche	WE Wertminderung WE Mind. (Sp. 8 x 9)
3	VWB	Befestigter Weg (was-sergebundene Decke)	3	GMA	Mesophiles Grünland	16	-13	755	-9.815
	GSB	Scherrasen	7	GMA	Mesophiles Grünland	16	-9	335	-3.015
<b>Maßnahmenbilanz</b>								Σ	<b>-12.830</b>
<b>Kompensationsdefizit</b>								Σ	<b>12.830</b>
<b>Gesamtbilanz</b>								Σ	<b>0</b>

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 16 -

Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, werden durch die geplante Kompensationsmaßnahme alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen.

#### 4.4 Ergänzendes Bewertungsverfahren (verbal-argumentative Zusatzbewertung und -bilanzierung)

Aufgrund der bestehenden anthropogenen Überprägung des Standorts ist davon auszugehen, dass keine weiteren Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild betroffen sind, die über den Biotopwert nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können. Daher wird ein ergänzendes Bewertungsverfahren nicht für sinnvoll und erforderlich erachtet.

#### 4.5 Ergänzende Angaben zum Grünordnungsplan (Berücksichtigung von grünordnungsplanerischen Festsetzungen des VBP „Biogasanlage Satuelle“)

Da der hier gegenständliche B-Plan ein bereits bestehendes B-Plangebiet „überplant“, sind die darin enthaltenen grünordnungsplanerischen Festsetzungen gesondert zu betrachten.

Gemäß Abschnitt B.5 des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Satuelle“ vom 05.02.2010 sind innerhalb des B-Plangebiets folgende Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in die Arten- und Lebensgemeinschaften sowie zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds festgesetzt:

- Sicherung des Gehölzbestands an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs (ca. 600 m<sup>2</sup>),
- Anpflanzung einer Hecke am östlichen Rand des Geltungsbereichs und
- Anpflanzung von Bäumen am westlichen Rand des Geltungsbereichs.

Darüber hinaus wurde zur weiteren Kompensation auf einer Fläche von 6.380 m<sup>2</sup> eine 6- bis 9-reihige Hecke auf dem Flurstück 126/1, Flur 5 der Gemarkung Satuelle zwischen der südlich der Ortslage gelegenen Bebauung und der Ortslage von Satuelle angepflanzt.

Bis auf die Anpflanzung von Bäumen am westlichen Rand des Geltungsbereichs wurden die Maßnahmen vollständig realisiert und sind auch über die Geltungsdauer des VBP „Biogasanlage Satuelle“ hinaus zu erhalten.

#### 4.6 Grünordnungsplanerische Festsetzungen

Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB folgende grünordnungsplanerischen Festsetzungen getroffen:

- A 5.1 Die Baumreihe westlich des Versickerungsbeckens ist dauerhaft zu erhalten.
- A 5.2 Folgende Kompensationsmaßnahmen aus dem Bestand sind zu erhalten:
- EA1 - Baum-Strauch-Hecke entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze (1.280 m<sup>2</sup>, mind. 5 m breit)
  - EA2 - Baum-Strauch-Hecke (extern) auf dem Flurstück 126/1, Flur 5, Gemarkung Satuelle (6.380 m<sup>2</sup>, ca. 20 m breit und 312 m lang)
- A 5.3 Folgende Maßnahmen werden zur Kompensation der zusätzlichen Eingriffe durchgeführt:
- EA3 – Rekultivierung der geschotterten Umfahrung durch Ansaat eines Blühstreifens mit regionalem Saatgut entlang der Böschung der Fahrsilanlage (1.090 m<sup>2</sup>, mind. 5 m breit)

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen hat in der ersten Pflanzperiode nach Errichtung der zusätzlichen Gebäude/ baulichen Anlagen (als geplante Erweiterung der Biomethananlage) zu erfolgen.

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 17 -

## 5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

### 5.1 Allgemeine Angaben

Die BALANCE Erneuerbare Energien GmbH beabsichtigt die Überplanung des bestehenden Bebauungsplans „Biogasanlage Satuelle“ durch einen neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“ zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für die verfahrenstechnische Erweiterung des bestehenden Betriebs durch eine Verbrennungsmotorenanlage am Standort in der Hauptstraße 67 in 39345 Satuelle (Flurstücke 204, 205, 209 und 211, Flur 7 der Gemarkung Satuelle). Im vorliegenden Umweltbericht sind die Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet.

### 5.2 Schutzgutspezifische Betrachtung

In der nachfolgenden Zusammenfassung werden die Ergebnisse der schutzgutspezifischen Betrachtungen kurz dargestellt.

#### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und Versiegelung im Plangebiet ist keine nennenswerte biologische Vielfalt vorhanden. Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind nicht vorhanden. Mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden.

#### Fläche und Boden

Der Standort ist bereits durch die bestehende Bebauung und Versiegelung vorgeprägt. Der zusätzliche Flächenbedarf durch das Vorhaben ist sehr gering. Ein sparsamer Einsatz von Fläche ist gegeben. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Biogasanlage Satuelle“ festgelegte Versiegelungszahl von 0,8 wird in der hier gegenständlichen Planung nicht geändert. Mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine erheblichen Auswirkungen auf Fläche und Boden verbunden.

#### Wasser

Die bestehende Niederschlagsentwässerung (Versickerung) sowie die ursprüngliche Versiegelungszahl von 0,8 für das Plangebiet bleiben weiterbestehen. Daher können Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden. Es wird nicht in Oberflächengewässer eingegriffen, noch werden Emissionen in Gewässer freigesetzt. Daher sind Auswirkungen auf Oberflächengewässer ebenfalls ausgeschlossen.

#### Luft und Klima

Von der beabsichtigten Änderung des bestehenden Betriebs selbst gehen keine Emissionen aus, die Luft oder Klima schädigen können. Auswirkungen durch den Betrieb zusätzlicher Aggregate (hier BHKW) werden im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gesondert geprüft. Da mit dem Vorhaben keine relevante Neuversiegelung von Boden erfolgt, sind mikro- und mesoklimatische Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Stand nicht zu erwarten.

#### Natura 2000-Gebiete

Im Einwirkungsbereich liegen keine europäischen Vogelschutzgebiete (>5,5 km entfernt). Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Untere Ohre“) ist ca. 750 m südwestlich gelegen. Es handelt sich um ein Fließgewässer, welches von der hier gegenständlichen Planung nicht unmittelbar betroffen ist. Eine Beurteilung möglicher stofflicher Einwirkungen kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens aufgrund fehlender Konkretisierung möglicher Anlagentechnik und Emissionen nicht erfolgen. Da die bestehende Anlage und ggf. beabsichtigte Änderungen ein immissionsschutzrechtliches Verfahren erfordern, werden abschließende Bewertungen in diesem Verfahren erfolgen.

Umweltbericht	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“</b>	
Vorhabenträger	<b>BALANCE Erneuerbare Energien GmbH</b>	
Bauleitplanung	<b>Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH</b>	

- Seite 18 -

### Menschen, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung

Die nur geringen baulichen Änderungen und ergänzenden verfahrenstechnischen Erweiterungen sind vor der bestehenden Vorbelastung zu vernachlässigen. Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen, die durch den Betrieb der geplanten BHKW-Anlage hervorgerufen werden, werden zudem gesondert im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Es wird nicht in für Menschen relevante Bereiche eingegriffen. Die hier gegenständliche Planung hat keinerlei Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

#### 5.3 Grünordnungsplan

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden anhand des Regelverfahrens des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt bilanziert. Aus der zusätzlichen Neuversiegelung von Boden in geringem Ausmaß sowie der bislang nicht realisierten Baumreihe ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 12.830 Biotopwertpunkten. Dieser wird vollständig innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen ausgeglichen. Dazu wird die Umfahrung entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze durch Ansaat einer Blühwiese mit einer Breite von mind. 5 m rekultiviert. Dies dient in erster Linie dem Ziel der Biodiversitätssteigerung in der überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägten Landschaft. Die Blühwiese wird auf einer Fläche von insgesamt 1.090 m<sup>2</sup> mit regionalem Saatgut angelegt und entsprechend den Empfehlungen des Saatgutherstellers gepflegt. Die bestehenden Kompensationsmaßnahmen aus dem derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplan „Biogasanlage Satuelle“ bleiben erhalten. Allein die bislang noch nicht realisierte Gehölzpflanzung entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze wird entfallen und wurde in der Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung entsprechend berücksichtigt.

Die geplanten Maßnahmen sind im Teil B des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als grünordnungsplanerische Festsetzungen aufgeführt.

Umweltbericht	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“</b>	
Vorhabenträger	<b>BALANCE Erneuerbare Energien GmbH</b>	
Bauleitplanung	<b>Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH</b>	

- Seite 19 -

## 6 Grundlagen/ Quellenverzeichnis

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biomethananlage Satuelle“ erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften:

- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist
- BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- PlanZV - Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Außerdem wurden folgende Gesetze und Vorschriften bei der Erstellung des Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“ berücksichtigt/ angewandt:

- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist
- UVPG LSA - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- NatSchG LSA – Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
- WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011
- VAwS - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. März 2006
- BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist
- TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998
- TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
- N2000-LVO LSA - Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt.

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 20 -

## 7 Anhang

2 Seiten DIN A4

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 21 -

**Anhang - FFH-Vorprüfung**

**Vorhaben/Aktenzeichen:**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“

**Natura-2000-Gebiet(e):**

FFH-Gebiet FFH0024LSA „Untere Ohre“

Es wurde gemäß Standarddatenbogen i.V.m. der Natura-2000 Dokumentation der unteren Naturschutzbehörde abgeprüft

- Vorkommende Lebensraumtypen und Arten einschließlich relevanter Angaben wie Erhaltungszustand, Fläche/Populationsgröße, besondere Verantwortung LSA/Deutschland
- Kurzcharakteristik und Schutzzweck des/der Natura 2000 Gebiete
- Erhaltungsziele des LAU (soweit vorliegend)
- Gefährdungen und Flächenbelastungen
- Regelungen der relevanten NSG-Verordnung(en)
- (ggf.) vorliegende Gutachten, Pläne etc: \_\_\_\_\_

Diese Daten wurden in Beziehung gesetzt zu dem o.g. Vorhaben einschließlich der mit ihm (potenziell) verbundenen, relevanten Wirkfaktoren und unter Berücksichtigung der festgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes FFH0024 „Untere Ohre“ im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG

- mit Gewissheit ausschließen lassen → weiter mit Begründung
- nicht (mit Gewissheit) ausschließen lassen → weiter mit FFH-Verträglichkeitsprüfung

**Begründung:**

Unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Plänen/Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des/der Natura-2000-Gebiete(s) in seinen/ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten

- aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Natura 2000 Gebiet bzw. den relevanten Schutzgütern (für NSG-Befreiungen meist nicht relevant)
- aufgrund der Geringfügigkeit von Art und Umfang des Vorhabens bzw. der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren
- weil das Vorhaben außerhalb sensibler Zeiträume realisiert wird
- weil die genaue Durchführung mit BRV bzw. Unterer Naturschutzbehörde vor Ort abgestimmt wird
- weil weitere vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen/Nebenbestimmungen geeignet und wirksam sind, insbesondere... \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Umweltbericht	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“	
Vorhabenträger	BALANCE Erneuerbare Energien GmbH	
Bauleitplanung	Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH	

- Seite 22 -

- weil das Vorhaben (auch) positive Auswirkungen auf Natura 2000 relevante Schutzgüter hat  
 weitere vorhabenspezifische Erläuterungen:

Aufgrund des Abstands von rund 750 m zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet sind Einwirkungen im Bereich des FFH-Gebiets ausschließlich durch lufttransportierte Stoffe (Schad- und Nährstoffeintrag) möglich. Weitere Einwirkungen können ausgeschlossen werden. Die Ermittlung und Bewertung zusätzlicher Emissionen, die zu erhöhten Stoffeinträgen in das FFH-Gebiet führen können, bedarf einer konkreten Anlagenplanung und einer Immissionsprognose. Eine konkrete Anlagenplanung (Anlagentechnik, Emissionsquellen) ist nicht Gegenstand des hier gegenständlichen bauleitplanerischen Verfahrens. Die alleinige bauplanungsrechtliche Zulässigkeit führt nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet. Für die Errichtung und den Betrieb künftiger Anlagentechnik ist ein immissionsschutzrechtliches Verfahren erforderlich, in dessen Rahmen konkrete Aussagen zur FFH-Verträglichkeit getroffen werden können. Aus diesem Grund wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der die Durchführung einer FFH-Vorprüfung und ggf. erforderlicher FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Änderungen der Emissionsituation fordert.

Datum: 25.04.2022

Unterschrift:



~~Vorhabenträger~~ / Planungsbüro  
Benjamin J. Peters, M. Sc.  
(Ingenieure SHN GmbH)

Datum:

Unterschrift:

.....  
Untere Naturschutzbehörde  
Landkreis Börde